

# Die Verfolgung von Kriegsverbrechen in der Schweiz

Autor(en): **Weber, Dieter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **165 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-65942>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Verfolgung von Kriegsverbrechen in der Schweiz

Dieter Weber

*«Wer den Vorschriften internationaler Abkommen über Kriegführung sowie über den Schutz von Personen und Gütern zuwiderhandelt, wer andere anerkannte Gesetze und Gebräuche des Krieges verletzt, wird, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.»*

**Art. 109 Militärstrafgesetz (MStG)  
(1968 eingefügter Gesetzesartikel)**

## Geschichte

Das Militärstrafgesetz in seiner Fassung vom 13. Juni 1927 kannte zwar Strafbestimmungen auf dem Gebiete des Kriegsvölkerrechts, doch beschränkte sich ihre Geltung auf Kriegszeiten. Mit der Ratifikation der Genfer Konvention durch die Schweiz im Herbst 1950 war diese Regelung überholt. Der Gesetzgeber reagierte schnell: Verletzungen der Abkommen konnten fortan als Dienstverletzung im Sinne von Art. 72 MStG geahndet werden. Die geringe Maximalstrafe von 6 Monaten Gefängnis in Friedenszeiten und die Nichtanwendbarkeit der Bestimmung auf Personen ausserhalb der Schweizer Armee machten jedoch eine weitere Korrektur nötig.

Die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an das Kulturgüterschutzabkommen (in Kraft seit 1962) bot dann Gelegenheit, die Mängel der überstürzt realisierten Revision von 1950 zu korrigieren. Am 1. März 1968 trat das revidierte Militärstrafgesetz mit Tatbeständen über die Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte in Kraft. Zum ersten Strafverfahren wegen mutmasslicher Verletzung des Kriegsvölkerrechts kommt es aber erst zweieinhalb Jahrzehnte später mit den Konflikten in Ex-Jugoslawien und Ruanda.

Wie die Militärjustiz diese relativ neue Aufgabe bewältigt, auf welche Schwierigkeiten sie dabei stösst und welche Erfahrungen sie bereits gewonnen hat, soll nun in den nachstehenden Abschnitten aufgezeigt werden.

## Erste Abklärungen

Gelangt dem Oberauditor eine strafbare Handlung zur Kenntnis und besteht ein genügender objektiver Tatverdacht, so muss nach dem Legalitätsprinzip eine Untersuchung angeordnet werden. Die Praxis zeigt, dass dies nur selten ohne gewisse Vorabklärungen geschehen kann. Einerseits gibt es Denunziationen, die schlicht aus der Luft gegriffen sind, andererseits Fälle mit von vornherein aussichtsloser Beweislage, und – gelegentlich – auch Anzeigen, die keine Verletzung des Kriegsvölkerrechts, sondern ganz «gewöhnliche» kriminelle Taten betreffen.

## Aufspüren von Kriegsverbrechen und -verbrechern

Die Ausgangslage bei der Verfolgung mutmasslicher Kriegsverbrecher unterscheidet sich stark von gewöhnlichen Strafverfolgungen in der Schweiz. Mein Amtsvorgänger, Dr. Jürg van Wijnkoop, hat – überspitzt, aber zutreffender könnte es nicht formuliert sein – in einem Referat, das übrigens eine wichtige Quelle dieses Beitrages ist, dazu folgende Aussage gemacht: «Bei Kriegsverbrechen kennt man den Täter oder glaubt ihn zu kennen, und man sucht ihm eine Straftat nachzuweisen. Bei normalen Strafverfolgungen läuft's gerade umgekehrt: Man kennt das Verbrechen und man sucht den Täter.»

Eine Spurensicherung ist ausgeschlossen, weil die behaupteten Verbrechen Jahre zurückliegen und an Ort und Stelle seinerzeit – angesichts der Kriegswirren – von Spurensiche-

rung keine Rede sein konnte. Pläne, Fotos, Videos oder Filmaufnahmen sind nicht verfügbar. Beschlagnahme, Durchsuchung u.ä. Massnahmen sind nicht möglich; es gibt in der Regel nichts mehr, wonach gesucht werden könnte. Ein Augenschein an Ort und Stelle ist oft auch aus Sicherheitsgründen nicht zu verantworten.

Dagegen existieren sogenannte Kriegsverbrecherlisten, die von öffentlichen Stellen, aber auch von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) publiziert werden. In der Regel handelt es sich um Verzeichnisse von Personen, denen – meist nur summarisch umschrieben – die Verletzung kriegsvölkerrechtlicher Bestimmungen vorgeworfen wird. Sie sind also keineswegs Beweismittel und auch als blosser Hinweis mit Vorsicht zu bewerten.

Die Beweisführung beschränkt sich somit praktisch ausschliesslich auf Zeugeneinvernahmen. Schon unter normalen Verhältnissen gilt die Zeugenaussage als problematisches Beweismittel. Zu allen gewöhnlichen Unsicherheitsfaktoren treten im Falle mutmasslicher Kriegsverbrechen weitere hinzu: Die Erinnerung des Zeugen kann durch die in der Regel lange Zeitdauer seit dem Ereignis getrübt sein. Viele Kriegsverbrechen sind geeignet, einen Zeugen zu traumatisieren – die objektive Wiedergabe des Erlebten ist erschwert. Oft ist ein Zeuge verängstigt, befürchtet Repressalien; Unwissenheit wird vorgegeben, Aussagen werden verweigert.

Des weiteren machen es völlig andere Lebens-, Sprach-, Gesellschafts- und Kulturgewohnheiten den Justizorganen oft schwer, Zeugenaussagen – und dies trotz Übersetzung – zu verstehen bzw. nachzuvollziehen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass schweizerische Gerichtsinstanzen Augenscheine und Einvernahmen wenn möglich auch vor Ort vornehmen. Zudem sei erwähnt, dass unter Umständen anlässlich der Gerichtsverhandlung Zeugen aus der Voruntersuchung, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr zur Verfügung

stehen und damit deren einmal gemachte Aussage an Bedeutung verliert. Es kann aber auch geschehen, dass eine an sich glaubwürdige Zeugenaussage von niemandem bestätigt werden kann, dass aber auch der Verdächtige niemanden nennen kann, der ihn entlasten könnte. Vor Gericht steht dann Aussage gegen Aussage.

Die Schwierigkeiten in einem Verfahren, bei dem als einziges Beweismittel Zeugenaussagen zur Verfügung stehen, haben sich im Verlauf und im Ergebnis des ersten in der Schweiz durchgeführten Prozesses gegen einen mutmasslichen Kriegsverbrecher vor dem Divisionsgericht 1 im Jahre 1997 in aller Deutlichkeit manifestiert. Die Aussagen erwiesen sich als widersprüchlich, es standen keine zuverlässigen Mittel zur Überprüfung ihrer Glaubwürdigkeit zur Verfügung, und es fehlte zum Teil an direkten Tatzeugen. Aus diesem Grunde gelang es dem Auditor (Ankläger) nicht, dem Angeklagten seine Schuld mit der vom Gesetz geforderten Sicherheit nachzuweisen, und der Angeklagte wurde – «in dubio pro reo» – freigesprochen.

Auch im zweiten zur Zeit der Redaktion dieses Beitrages vor einem Divisionsgericht laufenden Prozess gegen einen allfälligen Kriegsverbrecher wird den Zeugenaussagen in der Urteilsfindung grösste Bedeutung zukommen.

## Der Verdächtige erfährt von den Ermittlungen – Fluchtgefahr

Mutmassliche Kriegsverbrecher sind in der Regel in der Schweiz nicht fest verwurzelt; es besteht also die Gefahr, dass sie unser Land sofort verlassen, sobald ihnen bekannt wird, dass Ermittlungen im Gange sind. Den speziell geschulten Untersuchungsrichtern der Divisionsgerichte steht in solchen Fällen ein spezielles militärstrafprozessuales Instrument zur Verfügung – die vorläufige Beweisaufnahme. In diesem Verfahren ist der Verdächtige nicht Beschuldigter und muss nicht mit bereits bekannten Verdachtselementen konfrontiert werden. Ohne Zeitdruck kann daher nach (zusätzlichen) Zeugen und anderen Beweismitteln gesucht werden.

Sollte ein Verdacht dennoch publik werden, oder muss zumindest damit gerechnet werden, muss sofort zur Verhaftung geschritten werden, um einen eventuellen Kriegsverbrecher nicht einfach laufen zu lassen. Dies birgt jedoch die Gefahr einer möglicherweise unbegründeten längeren Untersuchungshaft.

## Zeugenschutz

Mancher Zeuge befürchtet, mit Aussagen beim Untersuchungsrichter, die dem Verdächtigen bekannt werden, ganz besonders aber in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, sich selbst oder seine in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen zu gefährden.

Verlangt ein Zeuge begründeterweise, anonym zu bleiben, müssen sich Untersuchungsrichter und Gerichte mit Lösungen behelfen, die in Anlehnung der Praxis des Bundesgerichts und der Europäischen Menschenrechtskonventions-Organe zum Persönlichkeitsschutz und zum Schutz der Interessen der Rechtspflege entwickelt worden sind: So nehmen z.B. Untersuchungsrichter Personalien getrennt von Aussagen zu Protokoll und lassen erstere zuhanden des Gerichts versiegeln. Ebenso werden Zeugen in der Hauptverhandlung optisch abgeschirmt und akustisch verfremdet.

Da aber solche Massnahmen immer in die Verteidigungsrechte des Angeklagten eingreifen, muss auf eine sorgfältige Abwägung aller Interessen geachtet werden.

## Internationale Zusammenarbeit

Verfahren mit internationaler Rechtshilfe waren für die Organe der Militärjustiz bis 1994 praktisch unbekannt, kann diese doch für militärische Delikte nicht beansprucht werden. Bei der Abklärung mutmasslicher Kriegsverbrechen ist internationale Zusammenarbeit jedoch unumgänglich. Flüchtlinge aus Ex-Jugoslawien z.B. halten sich in fast allen Staaten Europas auf. Erfreulicherweise leisteten alle Staaten, die nicht in irgendeiner Form in kriegerische Ereignisse involviert waren, vorbehaltlos Rechtshilfe.

Anders bei direkt oder indirekt betroffenen Staaten. Hier wurden Gesuche, teils aus politischen Gründen, teils wegen darniederliegenden Rechtssystemen schlicht nicht behandelt. Es muss aber festgehalten werden, dass beispielsweise Ruanda die Durchführung von Untersuchungshandlungen durch Organe der schweizerischen Militärjustiz an Ort und Stelle nicht nur bewilligt, sondern auch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten aktiv unterstützt hat und dass zunehmend auch Staaten auf dem Gebiet von Ex-Jugoslawien Rechtshilfe leisten.

## Aktuelles

Die Militärjustiz verfolgt zurzeit vorwiegend mutmassliche Kriegsverbrecher aus Ex-Jugoslawien und aus Ruanda, die sich in der Schweiz aufhalten und in ihren Ländern möglicherweise Verbrechen begangen haben, die gegen die Vorschriften internationaler Abkommen über Kriegführung sowie über den Schutz von Personen und Gütern verstossen.

Durch spezielle Ausbildung, gemachte Erfahrungen und dank enger Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachorganen sind die militärischen Strafverfolgungsbehörden heute in der Lage, umfassende Voruntersuchungen gegen mögliche Kriegsverbrecher kompetent durchzuführen und Angeklagte sachkundigen Gerichten zu überweisen. Unsere Militärgerichte übernehmen damit die gleiche Aufgabe – und erfüllen sie meines Erachtens ebensogut – wie die UNO-Tribunale in Den Haag und Arusha.



Brigadier Dieter Weber ist Oberauditor der schweizerischen Armee. ■